

DRINGLICHKEITSANTRAG nach § 7 GOGR
für die Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2022

Büro des Bürgermeisters

Eingel. am 26. Jan. 2022 11:57

Tgb.Nr. 20997

^{SPO}
Die FPÖ-, ~~SPÖ~~, ÖVP und ~~FPÖ~~-Gemeinderatsfraktionen stellen gemäß § 7 GOGR für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs 1 GOGR.
2. Der Dringlichkeitsantrag ist zu Beginn der Sitzung zu behandeln.
3. Die Stadt Wels möge einen einmaligen Energiehilfsfond für Betroffene in der Höhe von € 150,-/Haushalt einrichten. Anspruchsberechtigt sind alle Bezieher des Weihnachtzuschusses 2021, wobei der Kinderrichtsatz von € 109,00 auf € 380,00 angehoben werden soll.

Begründung zum Sachantrag:

Grund für den Sachantrag ist die derzeitige Energiepreisentwicklung.

Die Energiepreise sind seit Mai 2021 stark im Steigen. Der Österreichische Gaspreisindex (ÖGPI) ist im Jänner 2022 im Vergleich zum Jänner 2021 um 289 Prozent höher, der Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) liegt im Jänner 2022 um 105 Prozent höher als im Jänner 2021 (Quelle: Austrian Energy Agency).

Heizen, Kochen oder Tanken sind durchschnittlich um mehr als 20 Prozent teurer geworden, beim Heizöl beträgt die Steigerung sogar über 60 Prozent.

Geht man von einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von 3.000 kWh aus, so kommt es zu monatlichen Mehrkosten von rund 26 Euro. Zusätzlich belastet die Gaspreiserhöhung bei einem Jahresverbrauch von 10.000kWh die Konsumenten mit rund 37 Euro im Monat.

Betroffen von den Preissteigerungen sind neben Strom und Gas auch die Pellets- Öl- und Kohlepreise, die in den vergangenen Wochen ebenfalls stark gestiegen sind.

Durch die explodierenden Energiepreise ist das Thema Energiearmut noch brisanter und drängender geworden. Laut Definition gilt ein Haushalt als energiearm, wenn dessen Energiekosten überdurchschnittlich hoch sind und gleichzeitig das Einkommen überdurchschnittlich niedrig ist.

In der Stadt Wels stellten 2021 insgesamt 1.097 Menschen einen Antrag auf einen Heizkostenzuschuss des Landes OÖ, im Jahr 2020 waren es 887. Für das Jahr 2022 wird ein weiterer Anstieg an Anträgen erwartet.

Zusätzlich gewährt die Stadt Wels einen Energiekostenzuschuss, der sich nach den Temperaturen im Winter richtet. Die außerordentliche Energiepreis-explosion führt jedoch unabhängig von den Wintertemperaturen zu den oben genannten Mehrkosten.

Davon belastet sind vor allem Alleinerzieher und Geringverdiener sowie einkommensschwache Familien.

Die Stadt Wels hat gegenüber allen sozialen Bedürftigen, die von der Energiepreisexplosion betroffen sind, eine besondere Verpflichtung. Niemand darf wegen dem Energiepreisschock in die Armutsfalle tappen. Die Stadt Wels ist daher gefordert in dieser besonderen Situation zu helfen. Aus diesem Grund soll in der Stadt ein Energiehilfsfonds für alle Welser mit geringem Einkommen eingerichtet werden, der die Energiepreissteigerungen abfedern soll.

Begründung der Dringlichkeit

Für die Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2022 war Aktenabgabebeschluss am 19.01.2022. Da die Rahmenbedingungen für den Energiekostenzuschuss angesichts der aktuellen Entwicklungen erst nach dem Abgabetermin endgültig finalisiert werden konnten, die Gewährung des Energiekostenzuschusses aber gerade in den Wintermonaten geboten ist und der nächste Gemeinderat erst im März stattfindet, ist eine Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2022 erforderlich. Aufgrund der vorgegebenen Fristen ist die Einbringung eines Dringlichkeitsantrages erforderlich.

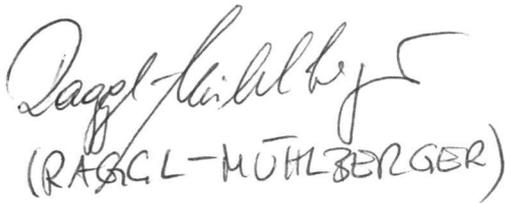
Eine spätere Befassung des Gemeinderates kann ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden.

Zuständigkeit:

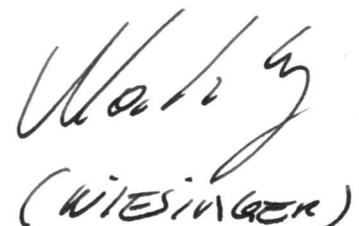
Die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Beschlussfassung ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Z 14 StW. 1992.

Für diesen Beschluss gelten die normalen Beschlusserfordernisse nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 StW. 1992.

Berichterstatlerin
GR Sandra Wohlschlager


(RAGGL-MÜHLBERGER)


(KROIS)


(WIESINGER)


(SCHMID)

Beschluss des Gemeinderates

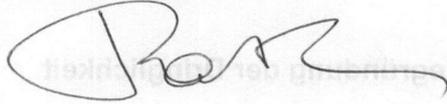
vom 31. Jan. 2022

Antrag

einstimmig mit Stimmenmehrheit
angenommen - abgelehnt - zurückgestellt

31 JA (FPÖ, SPÖ, ÖVP, MFG)
5 NEIN (GRÜNE, NEOS)

Der Vorsitzende:



Für die Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2022 war Aktiverapbeschluss am 18.01.2022. Da die Rahmenbedingungen für den Energiekostenzuschuss angesichts der aktuellen Entwicklungen erst nach dem Abgabetermin endgültig festzulegen werden konnten, die Gewährung des Energiekostenzuschusses aber gerade in den Wintermonaten geboten ist und der nächste Gemeinderat erst im März stattfindet, ist eine Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2022 erforderlich. Aufgrund der vorgegebenen Fristen ist die Einbringung eines Dürftigkeitserlasses erforderlich. Eine spätere Beschlussung des Gemeinderates kann ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Beschlussfassung ergibt sich aus

48 Abs. 1 Z. 14 S.W. 1992

Für diesen Beschluss gelten die normalen Beschlussvorschriften nach § 18 Abs. 1

und Abs. 2 S.W. 1992

Beschwerdeinstellung

GR-Sandra Wolfslager

